

FRIEDRICH WEBER-STEINHAUS

ANERKANNTE ERZÄHLUNG
SPRACHREFORMEN DES RECHTS IN SCHILLERS
DER VERBRECHER AUS VERLORENER EHRE

I. »Ich bin der Sonnenwirt.« – Letzte Worte

Der vorliegende Beitrag deutet die gezielte erzählerische Positionierung der im *Verbrecher aus verlorener Ehre* dargebotenen forensischen Sprechakte als literarische Modellbildung einer reformierten Sprachordnung des Gerichts. Den Ausgangspunkt bildet der bemerkenswerte Umstand, dass die Worte, mit denen der »Sonnenwirt« Christian Wolf der erkennungsdienstlichen Aufforderung des Richters nachkommt, seine Personenidentität offenzulegen, auch die letzten Worte der Erzählung sind.¹ In ihrem Rahmen ist Wolfs Sprechakt zugleich mehr als der mit ihm verzeichnete behördliche Vorgang: Der Verbrecher vollzieht mit ihm auch seine Selbstausslieferung, die Bekräftigung seines Geständnisses und seines Gnadengesuches und nicht zuletzt seine emphatische Selbstsetzung. Vermöge der Freiwilligkeit, mit der Wolf seine Person der Justiz und ihrer Strafe überantwortet, setzt er sich als selbstbestimmt und selbstbewusst sprechendes Subjekt des Rechts.² Trotz seiner anschließend erfolgten Folter, Verurteilung und Hinrichtung erfüllt der in Rede stehende Sprechakt zugleich das kompensatorische Bedürfnis der Literatur, den Angeklagten das letzte erinnerte Wort behalten zu lassen: Es ist seine Rede, die als »prägnanter Moment« in das kollektive Gedächtnis eingeht. Entgegen der Endgültigkeit des tatsächlich gefällten Urteils stellt sie den Moment vor dessen Entscheidung gleichsam still, um die Möglichkeit eines fortdauernden Urteilens zu stiften.³

1 Vgl. Friedrich Schiller, *Der Verbrecher aus verlorener Ehre. Eine wahre Geschichte* [1792], in: ders., *Werke. Nationalausgabe Bd. 16: Erzählungen*, hg. v. J. Petersen et. al., Weimar 1954, S. 7-29, S. 29. Nachfolgend im Fließtext zitiert.

2 Vgl. Sara Bangert u. Klaus Müller-Richter, »Nur Taten sind ihnen untertan«: Subjekt-konstitution durch Geständnis und Bekenntnis in Schillers »Verbrecher aus verlorener Ehre«, in: *Das Geständnis und seine Instanzen. Zur Bedeutungsverschiebung des Geständnisses im Prozess der Moderne*, hg. v. A. Engberg-Pedersen et. al., Wien 2011, S. 271-292.

3 Der Begriff des »prägnanten Moments« als Möglichkeit einer gleichsam stillgestellten Rede in Anlehnung an: Gorthold Ephraim Lessing, *Laokoon. Oder über die Grenzen der Malerei und der Poesie*, in: ders., *Werke Bd. 3*, hg. von den nationalen Forschungs- und Gedenkstätten der Deutschen Literatur in Weimar, S. 163-328, S. 245. Vgl. auch Schiller selbst: »Der Moment der Handlung ist so prägnant, daß alles was zur Vollstän-

Dem Erzählfinale korrespondiert ein zeitgenössisches juridisches Problem. Michel Foucault erinnert daran, dass die Anweisung an den Verurteilten, sein Geständnis zur Legitimation der Strafe wiederholen zu lassen, dessen Rede nicht vollends regieren konnte. Ohne nach dem Urteil noch entscheidende weitere Konsequenzen fürchten zu müssen, konnte sich dieses letzte Wort auch auf verzweifelte Gnadengesuche verlegen, den Souverän und seine Institutionen verfluchen oder massenwirksam zum Aufruhr aufrufen. Diese Unregierbarkeit habe so weit geführt, dass selbst fingierte propagandistische »Schafott-Diskurse«, die die Staatsmacht auf Flugblättern während der Hinrichtung, in Broschüren oder den Annalen zirkulieren ließ, jenen Effekt nicht auflösen konnten.⁴ Sobald die dem rächenden Strafritual inhärente Dynamik entfacht worden sei, in »der die Rollen vertauscht, die Gewalten verhöhnt und die Verbrecher heroisiert« würden, höben selbst fingierte »Verbrechergeschichten [...] niedrige alltägliche Kämpfe zu epischen Höhen empor« oder der Verurteilte sterbe dank seiner Reue »gereinigt«, »wie ein Heiliger«.⁵ Doch selbst noch ohne die direkte Gefahr eines großen Aufruhrs, so Peter Friedrich und Michael Niehaus, delegitimiere sich die »Inszenierung eines Vollzugs« hier als »etwas, dessen Resultat unabänderlich feststeht: Ein Ereignis, das dazwischentrate (etwa der Widerruf des Verurteilten), wäre ein Unfall. Es ist nicht zuletzt der Zug der Unabänderlichkeit, der das Schauspiel der Hinrichtung seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts als obszön erscheinen lässt.«⁶

Dem angesichts dessen drängenden Begehren einer stabilen Redeordnung hingegen folgend, spart Schillers Erzählung die Hinrichtung Wolfs aus und verlegt die letzten Worte des Verbrechers und der Erzählung vor das Urteil des »lesenden Publikums, dem es zukömmt, selbst zu Gericht zu sitzen« (8).⁷ Wie

digkeit derselben gehört, natürlich, ja in gewissem Sinn nothwendig darinn liegt, daraus hervorgeht. Es bleibt nichts blindes darin, nach allen Seiten ist es geöffnet« (Brief an Goethe, 2. 10. 1797, in: Friedrich Schiller, Werke. Nationalausgabe Bd. 29. Briefwechsel. Schillers Briefe I. 11. 1796-31. 10. 1798, hg. v. N. Oellers u. F. Stock, Weimar 1977, S. 140-142, S. 141).

4 Vgl., Michel Foucault, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses [1975], übers. v. W. Seitter, 17. Aufl. Frankfurt a. M. 2019, S. 85.

5 Ebd., S. 86f.

6 Peter Friedrich u. Michael Niehaus, Transparenz und Maskerade. Zur Diskussion über das öffentlich-mündliche Gerichtsverfahren um 1800 in Deutschland, in: Poetologien des Wissens um 1800, hg. v. J. Vogl, 2. Aufl. München 2010, S. 164-184, S. 176.

7 Auf den von Schiller »demonstrativ unterschlagenen Urteilsvollzug nach dem Muster sensationeller Zeitungsberichte« eines bis dahin geläufigen »Exekutionsjournalismus« weist Ulrike Landfester hin: Das Recht des Erzählers. Verbrechensdarstellungen zwischen Exekutionsjournalismus und Pitaval-Tradition 1600-1800, in: Literatur, Kriminalität und Rechtskultur im 17. und 18. Jahrhundert, hg. v. U. Böker und C. Houswitschka, Essen 1996, S. 155-183, S. 181. Vgl. auch Alexander Košenina, Recht –

Klaus Öttinger darlegt, grenzt sie sich hierbei von einer ihr vorangegangenen Literatur der »Historischen Relationen« ab – Gerichtserzählungen wie etwa die des ›Nickel List‹ oder des ›Bayrischen Hiesels‹ –, indem sie sich entschieden von ihrer Vorlage im seinerzeit bekannten Verbrecher Friedrich Schwan löst.⁸ Der Gerichtsprozess, den die Erzählung in Revision gibt, ist bereits seinerseits Teil ihrer fiktiven Versuchsanordnung.⁹ Statt einer chronologisch getreuen Nachbildung von Tat und Gerichtsverfahren verfolgt sie die Ausbildung einer literarischen Verfahrensordnung, die die mit dem Diskurs der Strafrechtsreformen um 1800 eingeforderten Grundsätze einer neuen Gerichtsbarkeit der Form nach antizipiert: den Anspruch auf rechtliches Gehör vor und mit dem letzten Wort, das Anklageprinzip wie auch die Unmittelbarkeit, Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens. Es geht Schiller, so Alexander Košenina, um die »Chance« der »Delinquenten [...], »ihre eigene Geschichte zu erzählen, zu verlebendigen, aus ihrem Innersten performativ zur Geltung zu bringen.«¹⁰

Auch wenn die Gewähr des letzten Wortes vor dem Urteil so nur *eine* der von der Erzählung wie auch der schließlich historisch umgesetzten dramaturgischen Veränderungen des Verfahrensrechts bildet, tritt mit ihr der Doppelcharakter jener Reformbemühungen metonymisch verdichtet hervor. Indem die Erzählung den Akt der Selbstsetzung mit der schlichten behördlichen Feststellung der Personenidentität zusammenfallen lässt, führt sie zum einen auf das Ideal einer Gerichtsbarkeit, dem es mit aufklärerischer Emphase darauf ankam, dass der Angeklagte seine eigene Stimme vor Gericht bringt, um seine »Handlungsfähigkeit als Subjekt des Rechts«¹¹ behaupten zu können. Zum anderen führt sie jedoch auch auf die redeverwaltende Funktion des Gerichts, jede Möglichkeit einer subversiven Geste des letzten Wortes zur Formalie zu depotenzieren. Die folgende Analyse versucht, diese Beobachtung entlang der einzelnen Sprechakte Wolfs und ihrer erzählerischen Rahmungen auszubuchstabieren. Die leitende These ist, dass sich in der Erzählung und ihrem dezidierten Desinter-

gefällig. Frühneuzeitliche Verbrechensdarstellung zwischen Dokumentation und Unterhaltung, in: *ZfGerm* 1/15 (2005), S. 28-47, S. 33.

8 Vgl., auch zum Moment der Chronologie: Klaus Öttinger, Schillers Erzählung »Der Verbrecher aus Infamie«. Ein Beitrag zur Rechtsaufklärung der Zeit, in: *JDSG* 16 (1972), S. 266-277, S. 270f.

9 Vgl. zur These des literarischen Revisionsverfahrens u. a.: ebd., S. 275; Mark-Georg Dehrmann, Literarische Tribunale: Der »Sonnenwirt« bei Schiller, Heinrich Ehregott Linck und Hermann Kurz, in: *Kriminalfallgeschichten*, hg. v. A. Košenina, München 2014, S. 130-150, S. 132; Gert Vonhoff, »Die Macht der Verhältnisse«. Schillers Erzählungen, in: Friedrich Schiller, hg. v. H.-L. Arnold, München 2005, S. 71-81, S. 79.

10 Alexander Košenina, *Recht – gefällig*, S. 30.

11 Cornelia Vismann, *Drei Versionen des Schlussworts vor Gericht*, in: dies., *Das Recht und seine Mittel*, hg. v. M. Krajewski u. F. Steinhauer, Frankfurt a. M. 2012, S. 262-275, S. 262.

esse am Spektakel der Hinrichtung eine frühe Charakteristik des letzten Wortes formiert, das sich am Ende der historischen Konsolidierung des Verfahrensrechts gerade als eigenes Wort in die Redeordnung des Gerichts einfügen wird.

Die Analyse schließt hierbei an Überlegungen der Rechtstheoretikerin Cornelia Vismann an. Vismann hat gezeigt, inwiefern die moderne juristische Fassung des letzten Wortes, konträr zu allen anderen gerichtlichen Sprechakten, tatsächlich ein eigenes Wort fordert: ein Wort, dem es um die radikal eigene Sache des Überlebens oder des Lebens in Freiheit geht; das nicht an den Verteidiger delegiert werden kann; das seine ›Sache‹ und Redezeit frei wählt; das nicht vom Richter unterbrochen werden darf; auf das auch verzichtet werden kann und dem hierin eine formale Freiheit zukommt, die Anklage, Verteidigung und Urteil nicht kennen.¹²

Genau als dieses eigene Wort entziehe es sich dem Angeklagten aber. Sind vor ihm schon alle für die konkrete Tat relevanten Momente erörtert worden, liegt nahe, dass er nun nicht mehr von ›etwas‹, sondern von sich spricht; wonach das letzte Wort auch nicht mehr überprüft, sondern nur noch beurteilt wird. Dies bedeute eine Verschiebung des Redegegenstandes, die nahezu unweigerlich dazu führe, das ›Eigene‹ als Abstraktes zu adressieren: die Umstände des eigenen Lebens erzählend, exemplarisch oder begrifflich in einer Aussage zu verdichten, die allgemein beurteilt werden können soll. Auch wenn der Angeklagte sie selbst aussprechen muss und selbst wenn seine gewählten Worte ihm als die »einzig mögliche und individuellste« Rede erscheinen mögen, eigne ihnen somit eine »unumgehbare Zitathaftigkeit«.¹³ Entweder schöpften sie aus dem begrenzten »Reservoir des Sagbaren« eines »finalen Vokabulars« oder sie würden unverständlich.¹⁴ Angesichts der Inkongruenz des subjektiven Pathos einer existenziell bedeutsamen Selbsterklärung und der institutionell-objektiven Nüchternheit einer Verfahrensformalie bestehe die Gefahr, zu opulente, konfuse, nichtssagende oder anderweitig verfehlte letzte Worte hervorzubringen. Ebenso üblich wie ratsam sei es dementsprechend, sich dem Plädoyer des Verteidigers anzuschließen und auf weitere eigene Ausführungen zu verzichten: »Wo alles gesagt werden kann, wird am Ende oft gar nichts gesagt.«¹⁵

Aus dem eigenen Wort lässt sich nicht tilgen, dass es erteilt werden musste; dem *einen* gegenwärtigen Angeklagten wie auch *dem* Angeklagten einer historisch veränderten Strafprozessordnung. Gegenüber der Unregierbarkeit des letz-

12 Vgl. ebd., S. 262-265.

13 Ebd., S. 267.

14 Ebd. Bei Vismann in Anlehnung an Richard Rorty, Kontingenz, Ironie, Solidarität, Frankfurt a. M., 1992, S. 127.

15 Cornelia Vismann, Drei Versionen des Schlussworts vor Gericht, S. 263.

ten Wortes vor der Hinrichtung erscheint das letzte Wort vor dem Urteil somit als kaum hintergehbare Stabilisierung und Legitimation der Gerichtssituation: Die Gewalt, die durch die erzwungenen Worte fließt, lässt sich momentweise umkehren; die formale Freiheit hingegen, noch einmal alles sagen zu können, lässt sich nur noch in derselben Richtung affirmieren.

Sofern sich das Wort, das Schillers Erzählung Wolf erteilt, noch nicht auf das kodifizierte Rederecht berufen kann, verschränkt sie dessen Charakteristik einer ›unerhörten Begebenheit‹ mit dem Versuch, die potentielle Regierbarkeit in und durch das Verfahren integrierter letzter Worte exemplarisch auszumesen. Eine doppeldeutige Formulierung des Erzählers rückt das Gründungsparadox des Rederechts dabei in den Fokus der Aufmerksamkeit. Am Ende seiner Vorbemerkungen heißt es: »Ob der Verbrecher, von dem ich jetzt sprechen werde, auch noch ein Recht gehabt hätte, an jenen Geist der Duldung zu appellieren?« (9) Das zur Disposition stehende Recht des ›Appells‹ kann auf die Begründbarkeit der Gnade selbst wie auf das Recht zielen, überhaupt erst um sie bitten zu dürfen. Der Erzähler reflektiert hierin, dass das Gnadengesuch nicht in der Sache beurteilt werden kann, ohne dem Verfahren nach gewährt worden zu sein – und als verwehrt Rederecht auch in seinem Anliegen stets illegitim bleiben muss. Die Erzählung sucht einen Umgang mit dieser Paradoxie, indem sie ihre literarische Freiheit, die Verfahrensmöglichkeit des von Wolf hervorgebrachten ›Appells‹ kurzerhand zu setzen, mit dem Anspruch verbindet, sie in ihrem konkreten Vollzug zu begründen.

Dem von Schiller avisierten epistemischen Bündnis von Literatur und Strafrechtsreformen sind die Dramaturgie und Medien des Rechts angesichts des bis dahin überdauernden geheimen und schriftlichen Inquisitionsverfahrens der frühen Neuzeit mehr als bloße Formfragen. Dies führt die Erzählung vor jeder inhaltlichen Setzung darauf, dass der Angeklagte Wolf seine Geschichte wesentlich in eigener Rede hervorbringt. Dabei ist bemerkenswert, dass es dem, wie er »sich gegen seinen geistlichen Beistand und vor Gerichte bekannt hat« (12), in erster Linie nicht um ein Geständnis geht. Vom Erzähler just in dem Moment unterbrochen, da er angefangen hätte, von seinen Taten als Anführer einer Räuberbande zu berichten, besteht seine Rede wesentlich in einer narrativen Selbsterklärung, die das in der Erzählung (*discours*) nachfolgende briefliche Gnadengesuch an den Fürsten vorbereitet. Die letzten Worte der Erzählung bekräftigen dieses Gesuch abermals und lassen Wolf als selbstbestimmtes Subjekt vor das Gericht treten. Zwar eröffnen sie damit erst das darauf in der Geschichte (*histoire*) folgende Gerichtsverfahren, nach den letzten Worten der Erzählung kann sich aber zugleich das »lesende[] Publikum« zur inneren Beratung zurück-

ziehen, um ein neues Urteil zu finden.¹⁶ Anstatt das Ergebnis dieses Urteils vorzugeben, will die Erzählung dahin führen, es in grundlegend anderer Weise zu verfertigen: Gestützt auf eine narrative »Seelenkunde« des Verbrechers, die »den sanften Geist der Duldung verbreitet, ohne welchen kein Flüchtling zurückkehrt, keine Aussöhnung des Gesetzes mit seinem Beleidiger stattfindet, kein angestecktes Glied der Gesellschaft von dem gänzlichen Brande gerettet wird« (9).

Der hier erhofften gesellschaftlichen Integration korrespondieren drei von der Erzählung hergestellte Übereinstimmungsverhältnisse, die im Folgenden nacheinander entwickelt werden. Das ist zunächst die Übereinstimmung von Wünsch- und Sagbarem: Nachdem Wolf fortlaufend jedwedes Gehör verwehrt wurde, formuliert er selbst, dass er »etwas Unerhörtes begehre [...]« (25). Das Begehren, das seine Geschichte motiviert und schließlich erfüllt, ist das des Rechts auf jenen »Appell: als Begehren derjenigen Sprechakte, die seine Anerkennung deklarieren und ermöglichen (II.). Indem die Erzählung dessen Erfüllung beschreibt und leistet, stellt sie zugleich die Übereinstimmung des individuellen Begehrens einer ungebundenen Gerichtsrede und des Staatsinteresses regierbarer letzter Worte her: Das »Recht [...] an jenen Geist der Duldung zu appellieren« (9), entwickelt sich, in Korrespondenz mit Karl Theodor von Dalbergs zeitgenössischen Überlegungen zur Reform des Verfahrensrechts, als Effekt einer narrativen Rahmung, die Wolfs Rede von den Erfordernissen eines Geständnisses entlastet, um sie dahin zu führen, ein verhandlungsfähiges Gnadengesuch vorzutragen (III.). Der Proposition des Erzählers folgend, dass ein solches Rederecht »vielleicht [...] auch die Gerechtigkeit« (9) unterrichten könne, fragt der vorliegende Beitrag abschließend danach, wie dessen erzählerische Legitimation auch wiederum ihr Verfahren selbst legitimiert (IV.).

II. »Ich weiß, daß ich etwas Unerhörtes begehre [...]« – Anerkennung und Sprechakt

Wolfs Begehren nach rechtlichem Gehör entwickelt sich vor dem Hintergrund einer vom Diskurs der Strafrechtsreformen geforderten grundsätzlichen Umbestimmung der Regierungsfunktionen der Justiz. Nachfolgend wird die hiermit verbundene Anerkennungsdynamik Wolfs zunächst in ihrer strafrechtlichen und gesellschaftlichen Dimension diskutiert, um sie dann in einem zweiten Schritt hinsichtlich ihrer spezifisch sprachlichen Konstitution zu befragen.

Im Mittelpunkt des alten »Theater der Schrecken« steht die »rächende Strafe«, die auf ein Verbrechen folgt, das sich nicht nur an einer konkreten Person

16 Vgl. Klaus Öttinger, Schillers Erzählung »Der Verbrecher aus Infamie«, S. 275.

und einem spezifischen Gesetz vergangen hat, sondern stets immer auch am Souverän als *dem* Gesetzgeber.¹⁷ Wie Foucault ausführt, geht es der öffentlichen Brandmarkung, Folter und Hinrichtung demnach nicht um die Herstellung von »Gleichmaß«, sondern um die Inszenierung und Instituierung einer Übermacht: »der physischen Kraft des Souveräns«, der sich mithilfe seiner Vertreter des »Körper des Verurteilten« bemächtigt, »um ihn gebrandmarkt, besiegt, gebrochen vorzuführen«.¹⁸ Die öffentliche Strafe nach einem verborgenen und schriftlichen »Kampfverfahren« gebe ein Schauspiel, das in der Rache seine eigene Nähe zum Verbrechen und zugleich die Schwäche eines Staats- und Gesellschaftskörpers offenbare,¹⁹ der punktuell mit großer Sichtbarkeit strafen müsse, weil er im Ganzen unvermögend sei, eine hinreichende Koordination und Überwachung seiner Bürger zu leisten. Nicht zuletzt hierauf reagierten die Entwürfe und Vorbereitungen eines Strafrechts, das keine Rivalität mehr ausagieren muss, weil es dem Angeklagten und Verurteilten einen Ort im Gericht und in der Gesellschaft zuzuweisen vermag. Dessen Regierungsfunktion besteht nun darin, die Koordinierungs-, Gerechtigkeits-, Anerkennungs- und Vermittlungsmöglichkeiten einer bürgerlichen Gesellschaft zu inszenieren und instituieren.²⁰

Mit dem kleinen Vergehen, das Wolfs Geschichte beginnen lässt, tritt das notwendige Ungleichmaß jenes alten Rechts konkret hervor. Sein Wilddiebstahl bildet den Sonderfall eines Verbrechens, das nicht zugleich auch, sondern ausschließlich das »Recht des Herrschers verletzt und seine Würde beleidigt«.²¹ Gleichwohl wäre Wolfs Bemühen, »honnelt zu stehlen« (10), dem Erzähler zufolge wohl kaum geahndet worden, hätte es ihm nicht die Rivalität des »Jägerspurschen« (ebd.) Robert eingetragen, der seinen »Nebenbuhler« (ebd.) um die unteilbare Gunst der Hanne aus dem Feld schlagen will. Die Verwicklung liegt darin, dass Robert trotz seiner niederen Position ein Stellvertreter des Fürsten ist und mit der Ergreifung Wolfs seinen Privat- als Staatsvorteil geltend machen kann. Im Einklang mit der Macht des Fürsten »triumphiert« (11) er über seinen »Feind« (ebd.) dank eines Gerichts, das die Kampfsituation zugunsten eines einseitigen Vorrechts entscheidet und Wolf mit dem Zeichen der Infamie brandmarkt.

17 Vgl., Michel Foucault, Überwachen und Strafen, S. 63.

18 Ebd., S. 65.

19 Vgl. ebd., S. 16.

20 Vgl. ebd., S. 93-101.

21 Ebd., S. 63. Vgl. zu Schiller: Yvonne Nilges, Schiller und das Recht, Göttingen 2017, S. 40.

Dieser Kampf lässt keine Sanktion erwarten, die den Verurteilten in seinem Rechtsbedürfnis anerkennt.²² Dementsprechend liegt die wesentliche Enttäuschung Wolfs darin, dass die bürgerliche Gesellschaft des Dorfes der fürstlichen Strafanordnung folgt. Erst hierdurch wird das Zeichen der Infamie als eine Strafe wirksam, die, so Krünitz' *Oekonomische Enzyklopädie*, »dem Menschen alle Aussicht raubet, auch in der fernsten Zukunft durch aufrichtige Reue, durch ein edles, gutes, thätiges, zum Besten der bürgerlichen Gesellschaft angewendetes Leben, die Gesellschaft wieder mit sich auszusöhnen.«²³ Ab dann folgt auch Wolf selbst der Logik der Infamie: Nachdem er sich zunächst noch als »Märtyrer des Naturrechts« (12), also nur in Opposition gegen den Fürsten sieht, gelobt er schließlich doch »unversöhnlichen [...] Haß, *allem* was dem Menschen gleicht« (13, Hervorh. F. W-S) und tritt damit als »Bösewicht« auf, der »wenn er aus der Gesellschaft, aus aller Theilnehmung mit ihr sich ausgeschlossen [...] sieht, nothwendig ihr Feind werden«²⁴ muss. Konkret bedeutet das, sich schrittweise dem Fürsten vorbehaltene Verhaltensweisen anzueignen: die Jagd, die Wolf nun nicht mehr als Mittel zum Zweck, sondern aus »Leidenschaft« (15) und mit dem Willen verfolgt, sich einen Namen zu machen; die Ermordung Roberts als seinem »Feind« (17), die deutlich als solche kenntlich werden soll; wie auch die Anführerschaft einer Räuberbande, die auf ihre Weise bürgerliches Eigentum gewaltsam aneignet und eine eigene Herrschaftsmystik um Wolf entfacht (vgl. 23). Wolf invertiert die Souveränität des Fürsten, die, so Joseph Vogl und Ethel Matala de Mazza, ihrerseits nicht auf einem grundlegenden Unterschied zum Verbrechen, sondern auf der Differenz von Peripherie und Zentrum beruht: »Dem einen, despotischen Wolfsmenschen im Zentrum der souveränen Macht stehen an den Rändern der Rechtssphäre die vielen Meuten der Werwölfe gegenüber, die das Gemeinwesen heimsuchen und eine Tyrannei der Unzahl, einen multipl gewordenen Despotismus entfachen.«²⁵

22 Vgl. Victor Lau, »Hier muß die ganze Gegend aufgeboten werden, als wenn ein Wolf sich hätte blicken lassen«: Zur Interaktion von Jurisprudenz und Literatur in der Spätaufklärung am Beispiel von Friedrich Schillers Erzählung »Der Verbrecher aus verlorener Ehre«, in: *Scientia poetica* 4/2000, S. 83-114, S. 98 f.; Ethel Matala de Mazza u. Joseph Vogl, Bürger und Wölfe. Versuch über politische Zoologie, in: *Vom Sinn der Feindschaft*, hg. v. C. Geulen et. al., Berlin/Boston 2002, S. 207-219, S. 215.

23 Johann Georg Krünitz, Art. Infam, in: *Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft in alphabetischer Ordnung*, hg. v. dems., Berlin 1773-1858. Online abrufbar unter: <http://www.kruenitz1.uni-trier.de/>, hg. v. H. Reinstein, [12. 5. 2020]. Den Zusammenhang von Schiller und Krünitz entwickelt: Hans-Gerd Rötzer, Schiller, Krünitz und »Der Verbrecher aus verlorener Ehre«. Einige Anmerkungen zur Erzählstruktur und zur »Infamie«-Diskussion, in: *Wirkendes Wort* 61/2 (2011), S. 207-217.

24 Johann Georg Krünitz, Art. Infam, a. a. O.

25 Ethel Matala de Mazza u. Joseph Vogl, Bürger und Wölfe, S. 217.

Sofern das wesentliche Problem Wolfs aber nicht die Herrschaft des Fürsten, sondern die verweigerte Anerkennung der bürgerlichen Gesellschaft war, befriedigt ihn seine gegenseitige Position nicht. Vor Gericht legt er dar, er hätte sogar mit der Räuberbande »Brüderlichkeit« (22) anstatt Herrschaft gewollt. Aber anders als zuerst erhofft, war die Ernennung zu ihrem Anführer kein Akt der Anerkennung unter Gleichen, die ihm erlaubt hätte, seine Position zu stabilisieren. Gerade in ihr sind die gegenseitigen Garantien zu schwach, um nicht durch das fürstliche Strafreime unterminiert zu werden, das eine Prämie auf Wolf ausgesetzt hat.²⁶ Um dem zu entkommen, bittet er den Fürsten, seine Freiheit dafür opfern zu können, ihm als Soldat dienen zu dürfen. Während der Fürst hierauf gar nicht erst reagiert, ist der Richter des »Städtchens« dann wider allen Erwartens bereit, ihn im Untersuchungsgericht als »Herr« (28) anzusprechen, auf dessen Unschuld er dem ungünstigen Schein zum Trotz hofft. Es braucht kaum mehr als eine Veränderung der Gestik: Vor Gericht als Bürger adressiert, kann Wolf seiner eigenen Verhaftung zustimmen und seine Hinrichtung in Kauf nehmen.²⁷

Spätestens hier wird deutlich, dass sich Wolfs Begehren nach Anerkennung auf Redeformen richtet. Es geht ihm nicht darum, was aus dem Sprechen folgt, sondern darum, *dass* und *wie* mit ihm gesprochen wird: »Wer seid Ihr?, fragt der Richter mit ziemlich brutalem Ton. »Ein Mann, der entschlossen ist, auf keine Frage zu antworten, bis man sie höflicher einrichtet« (27). Sobald der Richter diesem Redeeinrichtungswunsch stattgibt, verzichtet Wolf auf den handfesten Vorteil einer Lüge und gibt preis, wer er ist. Auch die weitere Erzählung hebt die Bedeutsamkeit des Sprechens hervor, indem sie es als eines ihrer konstanten Motive fasst: etwa, wenn Wolf formuliert, »alle Menschen hätten ihn beleidigt« (12); wenn er nach der Ermordung Roberts »lange [...] sprachlos vor dem Toten« (16) steht; und wenn das »verstummt Gewissen [...] seine Sprache« (24) schließlich doch wiedererlangt.²⁸

Nahezu überdeutlich wird die Emphase des Sprechens, wenn Wolfs Schilderung des Gefängnisses nur die sprachliche Gewalt seiner Mithäftlinge kennt:

Man verhöhnte mich, wenn ich von Gott sprach, und setzte mir zu, schändliche Lästerungen gegen den Erlöser zu sagen. Man sang mir Hurenlieder vor,

26 Vgl. Eberhard Ostermann, Christian Wolfs Kampf um Anerkennung, in: *lww* 3/2001, S. 211-225, S. 221 f.

27 Vgl. ebd., 223; sowie: Johannes Lehmann, Erfinden, was der Fall ist: Fallgeschichte und Rahmen bei Schiller, Büchner und Musil, in: *ZfGerm* 19/2009, 2, S. 361-380, S. 368.

28 Vgl. Victor Lau, »Hier muß die ganze Gegend aufgeboten werden, als wenn ein Wolf sich hätte blicken lassen«, S. 106; sowie: Eberhard Ostermann, Christian Wolfs Kampf um Anerkennung, S. 217.

die ich, ein lüderlicher Bube, nicht ohne Ekel und Entsetzen hörte, aber was ich ausüben sah, empörte meine Schamhaftigkeit noch mehr. Kein Tag verging, wo nicht irgendein schändlicher Lebenslauf wiederholt, irgendein schlimmer Anschlag geschmiedet ward. Anfangs floh ich dieses Volk und verkroch mich vor ihren Gesprächen, so gut mirs möglich war, aber ich brauchte ein Geschöpf, und die Barbarei meiner Wächter hatte mir auch meinen Hund abgeschlagen. Die Arbeit war hart und tyrannisch, mein Körper kränklich; ich brauchte Beistand, und wenn ich's aufrichtig sagen soll, ich brauchte Bedaurung, und diese mußte ich mit dem letzten Überrest meines Gewissens erkaufen. (12)

Das Bedürfnis, überhaupt mit anderen zu sprechen, wiegt schwerer als die Ablehnung dessen, worüber gesprochen wird.²⁹ Was Wolf vorderhand als psychische Not beschreibt, bettet die erzählerische Rahmung in einen justiz- und gesellschaftskritischen Zusammenhang. Die Erklärung, »Beistand« (ebd.) benötigt zu haben, erfolgt vor dem »geistlichen Beistand« (ebd.) seines letzten Gerichtsverfahrens und kurz nachdem die Erzählung formuliert, dass im ersten Gerichtsverfahren keiner der »Richter [...] in die Gemütsverfassung des Beklagten« (ebd.) gesehen hätte: »Das Mandat gegen die Wilddiebe bedurfte einer solennen und exemplarischen Genugtuung« (ebd.) – einer Rechtszeremonie, deren erhabene Feierlichkeit jegliche Selbsterklärung des Angeklagten nivellieren muss.³⁰

Aber erst nachdem die Dorfgesellschaft Wolf mit Schweigen straft (vgl. 13 f.), wird vollends deutlich, warum sein Bedürfnis, überhaupt mit jemandem zu sprechen, unverzichtbar für seine Anerkennung als Rechtsperson ist. Nicht ohne Grund versteht Kants 1794 innerhalb der *Metaphysik der Sitten* publizierte »Rechtslehre« die Befugnis, Anderen »bloß seine Gedanken mitzuteilen, ihnen etwas zu erzählen oder zu versprechen, es sei wahr und aufrichtig, oder unwahr und unaufrichtig« als eines der unabdingbaren Befugnisse des »angeborenen Rechts« auf Freiheit.³¹ Unabdingbar sei sie, sofern sie eine der notwendigen Voraussetzungen bilde, überhaupt rechtsförmige Beziehungen mit Anderen einzugehen. Was gesagt wird, spielt bewusst keine Rolle in Kants Bestimmung. Anderen »*bloß* seine Gedanken mitzuteilen«, auch wenn sie »unwahr und unaufrichtig« sind, sei legitim, sofern und solange es bloß auf den Anderen »beruht, ob sie ihm glauben wollen oder nicht.«³² Werner Hamacher extrapoliert die Besonderheiten dieser Rede-Freiheit: Sie liege jenseits des Kriteriums ad-

29 Vgl. auch Thomas Nutz, *Vergeltung oder Versöhnung*, S. 160.

30 Vgl. Alexander Košenina, *Verbrecher aus Infamie. Eine wahre Geschichte (1786) / Der Verbrecher aus verlorener Ehre (1792)*, in: Schiller-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung, hg. v. M. Luserke-Jaqui, S. 305-311, S. 307.

31 Immanuel Kant, *Werke* Bd. VIII. *Metaphysik der Sitten*, hg. v. W. Weischedel, Frankfurt a. M. 1956, AB 46.

32 Ebd., Hervorh. F. W-S.

äquater Sachbeziehung, der Reziprozität von Frage und Antwort, der Alternative von Wahrheit und Lüge wie auch jenseits der Alternative von Faktualität und Fiktion.³³ All das, was man selbstredend erwarte, sobald miteinander gesprochen wird, könne nicht geltend gemacht werden, bevor miteinander gesprochen wird. Die Befugnis, überhaupt mit Anderen zu sprechen, stehe quer zum Verbindlichkeitsanspruch der Sprache von Tausch- und Rechtsakten und sei dennoch deren notwendige Bedingung.³⁴ Funktional gefasst: Die Möglichkeit, überhaupt mit Anderen sprechen zu können, bildet die »phatische« Dimension rechtlicher und gesellschaftlicher Anerkennung. Ihr Bestreben, »Kommunikation zu erstellen und zu verlängern«,³⁵ geht jedem Rechts-Sprech-Akt voraus und wohnt ihm noch als Vollzogenem inne.³⁶

Mehr will Wolf auch nicht gewollt haben, als er zum letzten Mal in sein Heimatdorf zurückkehrt. Dennoch wird er dort selbst ohne spezifische Erwartungen enttäuscht:

[...] es erquickte mich im voraus, meine Feinde durch meinen plötzlichen Anblick in Schrecken zu versetzen, und ich dürstete jetzt ebenso sehr nach neuer Erniedrigung, als ich ehemals davor gezittert hatte. [...] Man erkannte mich schnell, jedermann der mir aufstieß, trat scheu zurück. Ich hatte von jeher die kleinen Kinder geliebt, und auch jetzt übermannte mich's unwillkürlich, daß ich einem Knaben, der neben mir vorbei hüpfte, einen Groschen bot. Der Knabe sah mich einen Augenblick starr an und warf mir den Groschen ins Gesicht. [...] Ich setzte mich auf einen Zimmerplatz, der Kirche gegenüber; was ich eigentlich wollte, wusste ich nicht; doch ich weiß noch, das ich mit Erbitterung aufstand, als von allen vorübergehenden Bekannten keiner mich nur eines Grußes gewürdigt hatte, auch nicht einer. (13 f.)

Wolf erkennt die Verweigerung jeglicher sprachlicher Reaktion – weder »Gruß«, noch »Erniedrigung«, noch »Schrecken« – als Konsequenz der Infamie, vom materiellen Selbsterhalt innerhalb gesellschaftlicher Erwerbsformen

33 Vgl. Werner Hamacher, *Recht ist eine Form. Bloßes Reden keine (Kant)*, in: ders., *Sprachgerechtigkeit*, hg. v. S. Ottenburger, Frankfurt a. M. 2018, S. 254-266, S. 260 f.

34 Vgl. ebd., S. 264.

35 Roman Jakobson, *Linguistik und Poetik* [1960], in: ders., *Poetik. Ausgewählte Aufsätze 1921-1971*, hg. v. E. Holenstein u. T. Schelbert, Frankfurt a. M. 1979, S. 83-128, S. 91.

36 In Rückgriff auf Vesting, der die phatische Funktion mit Jakobson und Žižek als Grundlage jeder »Rechtskommunikation« begreift: Indem jede Rede mit ihrer Botschaft zugleich auch einen »grundlegenden kommunikativen Pakt zwischen den kommunizierenden Subjekten« (Slavoj Žižek, Lacan. Eine Einführung, Frankfurt a. M. 2008, S. 23) stifte, ermögliche sie »eine allen expliziten Regeln vorausliegende Kreditfähigkeit [...], ein Vertrauen, ohne das es keine Bindung an Regeln und keine Verpflichtung der Individuen gegenüber den anderen gibt« (Thomas Vesting, *Die Medien des Rechts: Sprache*, Weilerswist 2011, S. 116).

ausgeschlossen worden zu sein: nochmals bestätigt in der wortlosen Ablehnung der Geldgabe, die ihm den Verlust der Möglichkeit demonstriert, weiterhin Tauschgeschäfte eingehen zu können. Wie der Gruß hofft die Gabe darauf, den ersten noch nichts Konkretes einfordernden Schritt zu einem intersubjektiven Verhältnis zu machen, in dem das Vertrauen des Anderen so weit reicht, dass die nachfolgende Interaktion nicht als Flucht oder Gewaltanwendung vollzogen werden muss. Wolf formuliert selbst:

Ich brauchte keine gute Eigenschaft mehr, weil man keine mehr bei mir vermutete. [...] Ich hätte vielleicht in einer fremden Provinz für einen ehrlichen Mann gegolten, aber ich hatte den Mut verloren, es auch nur zu scheinen. [...] Es war die letzte Ausflucht, die mir übrig war, die Ehre entbehren zu lernen, weil ich an keine mehr Anspruch machen durfte. (14)

Der Ehrverlust ist in diesem Sinne präzise: Der Verlust der Möglichkeit, dem ›Schein‹ nach ehrlich zu wirken, um dann auch wirklich ehrlich sein zu können. Weist der »Knabe« mit der Geldgabe zurück, was keine Gegenleistung verlangt, unmittelbar vorhanden und fraglos brauchbar ist, scheint die Möglichkeit eines gegenseitigen, gar eines momentweise unsicheren Tauschverhältnisses erst recht hinfällig.³⁷ Wolf, der nach seinem ersten Gefängnisaufenthalt noch nach einer Arbeit gefragt hatte, weiß nun nicht mehr, wonach er überhaupt noch fragen kann: »was ich eigentlich wollte, wusste ich nicht«. Überhaupt mit Anderen sprechen zu können, bedeutet hiernach, nicht mehr als das Gehör des Anderen zu fordern, um vorstellig zu machen, was einander gegeben werden könnte. Solange Wolf aber aus der bürgerlichen Sprachgemeinschaft ausgeschlossen bleibt, ist er selbst in ihrer räumlichen Mitte – »auf eine[m] Zimmerplatz, der Kirche gegenüber« – kein Angehöriger der Rechtssphäre mehr. Im Anschluss an den Rechtstheoretiker Thomas Vesting: »Selbst Rechte zu haben, setzt den ständigen Anruf wechselseitiger (situativer) Verpflichtungen durch sprechende (anwesende) Stimmen voraus, einen »Zwischenraum« des Gemeinsamen, der das Recht unauflöslich an eine relationale Struktur, an ein »Rechts-Verhältnis«, bindet [...].«³⁸

Die Aufnahme in die Räuberbande soll exakt diese Funktion restituieren. Der Räuber – der Wolf zunächst nur durch dessen Stimme erscheint – gewinnt sein Vertrauen durch die Gabe eines gemeinsamen Getränks (vgl. 18f.). Wolf legt sein Misstrauen ab, beginnt wieder »zu hoffen« und »zu glauben«, erzählt

37 Vgl. Victor Lau, »Hier muß die ganze Gegend aufgeboten werden, als wenn ein Wolf sich hätte blicken lassen«, S. 106; Steffen Martus, Verbrechen lohnt sich: Die Ökonomie der Literatur in Schillers »Verbrecher aus Infamie«, in: Euphorion 99/1 (2005), S. 243-271, S. 268; Thomas Vesting, Die Medien des Rechts, S. 149.

38 Ebd.

seine Lebensgeschichte und folgt dem Versprechen des Räubers, der mit ihm »Ehre [...] einlegen« will (20). Später versucht er, noch einen Schritt weiter zu gehen und sein Verhältnis zur Räuberbande als Tauschgeschäft zu deklarieren: »[...] hier aber konnte ich wenigstens mein Leben *für einen höheren Preis verkaufen*. [...] Mein Entschluß kostete mich wenig. ›Ich bleibe bei euch, Kameraden«, rief ich laut mit Entschlossenheit [...], ›*wenn ihr mir meine schöne Nachbarin abtretet!*« (22 f., Hervorh. F. W-S). Es wurde aber bereits vorher entschieden, dass Wolf der Anführer der Räuberbande ist. Das, was er danach noch als Tausch sichern will, konnte ihm nur gegeben werden. Dementsprechend bittet Wolfs Brief an den Fürsten, sein Leben wieder für einen anderen Wert einzusetzen: »Ich möchte leben, um einen Teil des Vergangenen gut zu machen [...]. Meine Hinrichtung wird ein Beispiel sein für die Welt, aber kein Ersatz meiner Taten« (25). Die hierfür nötige Gabe des Fürsten – »so gönnen Sie mir Gehör« (ebd.) – bleibt ihm aber weiterhin verweigert. Wenn sein Brief formuliert: »Ich weiß, daß ich etwas Unerhörtes begehre« (ebd.), muss die *captatio benevolentiae* wortwörtlich genommen werden: Die Erfahrung des infamen Subjekts besteht darin, dass sein Begehren nicht bloß unerfüllt, sondern unerhört geblieben ist.

Mit der Gewissheit, dass sich dies nicht ändert, lehnt Wolf dann auch die – wie bereits vom Räuber ausgesprochene – Einladung des Richters ab, bei einem geteilten Getränk miteinander zu sprechen. Er vertraut nicht mehr darauf, dass man ihm als dem Bürger vertraut, der er zu sein vorgibt und flüchtet unvermittelt, »ohne Antwort zu geben« (27). Wider Erwarten hindert selbst das den Richter nicht, Wolf wieder in die Sphäre des Scheins einzulassen. Für ihn gilt das Statut der Unschuldsvermutung: »Der Schein ist gegen Sie. Ich wünschte, Sie sagten mir etwas, wodurch er widerlegt werden könnte« (28). Indem der schlechte Schein ausdrücklich als Schein gekennzeichnet wird, ist er keine unmittlere Wirklichkeit mehr und lässt sich als Schein ändern. Wolf kann wieder etwas sagen, bei dem entscheidend ist, was er sagt: Ohne sein Geständnis würde er nicht unbedingt als »der Sonnenwirt« verurteilt, sondern als »Landstreicher über die Grenze gepeitscht« werden oder sein erstes Ziel erreichen, »unter die Werber zu fallen« (28). Auf die offene Frage will er aber eine ehrliche Antwort geben, um ungeachtet ihrer materiellen Konsequenzen wieder Teil der bürgerlichen Sprachgemeinschaft zu werden.³⁹ Während das Versprechen von

39 Vgl. Sara Bangert u. Klaus Müller-Richter, »Nur Taten sind ihnen untertän«, S. 283. Meier zieht die Freiwilligkeit dessen in Frage, »sofern das humane Verhalten des Amtsmanns nur auf Taktik beruht. Christian Wolf geht in diese an sich leicht durchschaubare Falle, weil sein Bedürfnis nach sozialer Anerkennung übermächtig geworden ist, so daß sich die Selbstausslieferung wiederum nur als affektbestimmte Handlung darstellt« (Albert Meier, Friedrich Schiller, in: Deutsche Erzählungen des 18. Jahrhunderts, hg.

»Vertrauen, Achtung« (21) bei der Räuberbande unerfüllt geblieben sei, hätte ihm der Richter die Fähigkeit zu »Vertrauen und Achtung« (29) nun tatsächlich zurückgegeben.⁴⁰ Dabei ist bemerkenswert, wie viele Worte er braucht, um von seinem Entschluss zum Geständnis zu gelangen. Er erklärt, dass allein die »Bescheidenheit« des Richters ihn zum Geständnis bewegen konnte, führt aus, dass dieser ein »edler«, erfahrener und »menschlicher« Mann sei (29), der in seinem Alter »einen Schritt vor der Ewigkeit« (ebd.) stehe und dass er die »Barmherzigkeit bei Gott« (ebd.), die er dann benötige, nun schon für Wolf vom Fürsten erbitten solle. Der Richter ist sichtlich irritiert: »Was haben sie mir zu sagen?«; »Wo will das hinaus?«; »Was ist das? Sie erschrecken mich.« (ebd.) Die Sätze des Richters beschränken sich dennoch auf ihre phatische Funktion und fragen, ohne seine Rede gänzlich zu unterbrechen. Im retardierenden Moment der Erzählung erprobt Wolf die wiedergewonnene Möglichkeit, einem Anderen überhaupt etwas sagen zu können: was der Sache nach unnötig sein mag, aber im Sprechen beziehungsstiftend wirkt, indem es die gewährte Anerkennung spiegelt.

Nach dieser Erprobung kann die Erzählung enden. Sofern ihr Verlauf eine Übereinstimmung von Wünsch- und Sagbarem herstellen sollte, ist sie hier genau an dem Punkt angelangt, da beide Momente erfüllt zusammenfallen. Auch wenn Wolf die Wirkung seiner Rede nicht voraussagen kann, steht die Unabdingbarkeit seines Rechts auf diese für ihn selbst fest. Sein Begehren, überhaupt mit Anderen zu sprechen, ist das Begehren nach einer Redeform und dennoch die zentrale inhaltliche Motivation seiner Geschichte. Die Anerkennung des Richters gibt dem statt und ermöglicht Wolf, seine Geschichte innerhalb der Geschichte selbst zu erzählen – etwas, dem das »lesende Publikum« wiederum sein Gehör schenkt. Die Geschichte, die Binnenerzählung und die Erzählung greifen ineinander, um Wolfs Rederecht in seinem konkreten Gebrauch zu legitimieren: Ebenso, wie die Binnenerzählung das Begehren des Rederechts benennt, geht ihre spezifische, vom Richter und der Erzählung ermöglichte, Aussageform aus eben diesem Begehren hervor.

v. dems. et. al., München 1988, S. 269-275, S. 274). Gerade diese »ästhetische Unstimmigkeit« weise jedoch auf die praktischen Vorzüge einer reformierten Justiz hin (vgl. ebd.).

40 Vgl. zur Tauschlogik dieses Sprechakts: Steffen Martus, Verbrechen lohnt sich, S. 265 f.

III. »ein Recht [...], an jenen Geist der Duldung zu appellieren?«
– Verhandlungsrahmen

Wie Wolf »sich nachher gegen seinen geistlichen Beistand und vor Gerichte bekannt hat« (12), erzählt somit nicht nur einen Großteil der Geschichte des *Verbrechers aus verlorener Ehre*. Sein Bekenntnis ist selber ein folgerichtiges Ereignis innerhalb der erzählten Welt, das an die vom Richter gewährte Anerkennung und die von ihm initiierte Gerichtssituation anschließt. Eine besondere Gerichtssituation: Nach der Selbstausslieferung ist die zentrale Funktion seines Inquisitionsprozesses hinfällig geworden. Das Geständnis, das in ihm erzeugt werden sollte, wurde bereits vor dessen eigentlichem Beginn gegeben. Auch wenn der Erzähler notiert, dass Wolf trotzdem gefoltert wurde, um weitere Morde zu gestehen, ist im Rahmen dieser Erzählung alles gesagt, sobald er eröffnet, wer er wirklich ist: Er kann sich als »der Sonnenwirt« zu seinen Taten bekennen, weil er schon vor seiner Festnahme ein behördlich bekannter Verbrecher war, dessen Name in Gerüchten, Berichten, Steckbriefen und Staatsakten zirkuliert. Indem er sich zu diesem Namen bekennt, sind alle weiteren Ermittlungsschritte nicht mehr erzählenswert. Die höfliche Geste des Richters und die in ihr antizipierte Verfahrensordnung lösen mit Wolfs Widerstand auch den Fall selbst. Gestützt wird dies durch die Rahmungen der Erzählung. Schon vor seinem Bekenntnis benennen Titel und Prolog, dass es sich um einen »Verbrecher« handelt, der gefasst wurde und der ein Gerichtsverfahren erlebt hat, in dem das dann folgende Bekenntnis hervorgebracht wurde. Ohne eine Lücke zu hinterlassen, endet die Erzählung mit dem Satz, der den Gerichtsprozess des Sonnenwirts überhaupt erst beginnen lässt.⁴¹

In narratologischer Perspektive fällt auf, dass dasjenige Erzählen, das die Geschichte Wolfs zentral hervorbringt, seinerseits durch die Ereignisse der erzählten Welt gerahmt und gestützt wird. Weder muss das Bekenntnis die erzählte Welt erzeugen, noch fällt ihm die Funktion zu, seine Taten als Anführer der Räuberbande zu bezeugen, deren intradiegetische Erzählungen es schon »gibt«, bevor er sie darlegt. In dem Moment, da er sie dann der Geschichte nach dargelegt hat, unterbricht ihn der Erzähler: »Den folgenden Teil der Geschichte übergehe ich ganz, das bloß Abscheuliche hat nichts Unterrichtendes für den Leser. Ein unglücklicher, der bis zu dieser Tiefe herunter sank, mußte sich endlich alles erlauben, was die Menschheit empört – aber einen zweiten Mord beging er nicht mehr, wie er selbst auf der Folter bezeugte.« (23) Was zwar den Leser nicht unbedingt interessieren muss, wohl aber das folternde Gericht in erster Linie an Wolfs Bekenntnis interessiert hat, tue hier nichts zur Sache. Im An-

41 Vgl. Ethel Matala de Mazza u. Joseph Vogl, *Bürger und Wölfe*, S. 208.

schluss an die zeitgenössisch von den Strafrechtsreformen diskutierte Relativierung der Bedeutung des Geständnisses grenzt sich Schillers Erzählung vom Vorgehen des ›peinlichen‹ Gerichtsverfahrens Wolfs ab.⁴² Sie benennt zwar, wie es stattgefunden hat und beruft sich auf sein Ergebnis, verschiebt aber den Fokus ihrer Aufmerksamkeit: Vom »stofflichen Interesse« gelöst, wird Wolfs Sprechen als Sprechen Raum gewährt.

Die folgenden Abschnitte gehen dem komplexen narrativen Aufbau von Schillers Erzählung und seinen juridischen Implikationen entlang dreier Aspekte weiter nach. Zunächst wird gezeigt, wie es der Erzählung gelingt, die in der Geschichte disparaten Sprechakte Wolfs über den gemeinsamen Redezweck eines Gnadengesuchs zu einer Einheit zu verbinden. Ein besonderes Augenmerk liegt hierbei darauf, inwiefern die Herstellung dieser Einheit als narratives Herstellungsverfahren sichtbar bleibt und somit als Verfahren reflexionsfähig wird. In einem zweiten Schritt wird dann weiter gefragt, wie die Positionierung der intra- und extradiegetischen Adresse der Sprechakte Wolfs diese von den Erfordernissen eines Geständnisses entlastet, um sie zu befähigen, ein verhandlungsfähiges Gnadengesuch vorzutragen. Abschließend werden die hierin ermöglichten inhaltlichen Redestrategien Wolfs als die eines sich selbst richtenden Subjekts beschrieben.

Öttinger weist aus, dass die Abgrenzung von der juridischen Verfahrensordnung des Inquisitionsprozesses Wolfs zugleich für die Abgrenzung von der literarischen Genreordnung der »Historischen Relationen« entscheidend ist: einer faktualen Gerichtsliteratur, die mit der Ergreifung des Verbrechers beginnt, dann den Prozessverlauf, das Verhör, das Geständnis, das Urteil und den Bekehrungsversuch des Gerichtsgeistlichen wiedergibt, um mit der »Schilderung des traurigen Poms einer Exekution« zu schließen.⁴³ Mit dem Verzicht auf die chronologische Wiedergabe des gesamten Verfahrens muss die Erzählung jedoch nicht davon absehen, einzelne Verfahrensmomente wiederzugeben. Das vorbereitende Gerichtsverfahren im »Städtchen«, Wolfs Bekenntnis »gegen seinen geistlichen Beistand und vor Gerichte« und das briefliche Gnadengesuch an den Fürsten sind Akte forensischer Kommunikation. In der Geschichte disparat, fügt die Erzählung sie als Dokumente hintereinander und macht sie in ihrer eigenen Chronologie zusammenhängend lesbar. Ihrer Veröffentlichungsfiktion zufolge liegt die Darstellungsleistung nicht in der Erfindung, sondern im rahmenden Arrangement von Gerichtsreden, in dem meh-

42 Vgl. zu den Gründen der Relativierung des Geständnisses: Michel Foucault, Überwachen und Strafen, S. 51 ff.

43 Vgl. Klaus Öttinger, Schillers Erzählung »Der Verbrecher aus Infamie«, S. 271, S. 275; Sara Bangert u. Klaus Müller-Richter, »Nur Taten sind ihnen untertan«, S. 276.

rere Texte zu einem Text werden.⁴⁴ So betrachtet, beginnt die Erzählung mit dem »Plädoyer« des Erzählers,⁴⁵ das den besonderen Fall in seinem Verhältnis zu allgemeinen Rechtsfragen einführt und von hier aus um das Gehör und die Begnadigung Wolfs bittet. Der vorangestellte Zweck, eine Begnadigung zu erreichen, bleibt dann auch allen mitgeteilten Reden Wolfs eigen. Das Bekenntnis schildert die Not, mit der er Anführer der Räuberbande geworden sei und bereitet hierin die briefliche Begnadigungsbitte an den Fürsten vor, die vor dem Richter des »Städtchens« in den letzten Worten der Erzählung bekräftigend wiederholt wird: »Schreiben Sie es Ihrem Fürsten, wie Sie mich fanden und daß ich selbst aus freier Wahl mein Verräter war – daß ihm Gott einmal gnädig sein werde, wie er jetzt mir es sein wird – bitten Sie für mich, alter Mann, und lassen Sie dann auf Ihren Bericht eine Träne fallen: Ich bin der Sonnenwirt« (29).⁴⁶

Die letzten Worte der Erzählung sind sie durch deren Rahmung. Zudem schließen sie inhaltlich an die Pragmatik der letzten Worte vor einer Hinrichtung an. Wolf selbst führt diese Referenz ein, indem er das Urteil des Fürsten auf das Urteil Gottes verweist.⁴⁷ Innerweltlich folgt er damit zum einen der strafenden Redeanordnung, das Geständnis zur Legitimation der darauffolgenden Hinrichtung zu wiederholen. Zum anderen schließt es an die Redemöglichkeit der Begnadigungsbitte an, mit der »zum Tode Verurteilte ihr Schicksal noch auf dem Weg zum Henker abzuwenden vermochten«.⁴⁸ Zieht man seine vorangegangenen Reden nun als Teile der Begnadigungsbitte hinzu, folgt er dem Beispiel anderer »Bittsteller«, deren Begründungsstrategie durch die Erfordernisse und die Dringlichkeit der Situation festgelegt wird: Die Erklärung der Lebens- und Tatumstände, die Bitte um Entschuldigung, die Demonstration von Reue und das Gelöbnis der Besserung.⁴⁹ Der deutliche Unterschied indessen ist, dass die letzten Worte um Begnadigung vor der Hinrichtung erst gesprochen werden können, wenn »aus weltlicher Sicht schon alles zu spät scheint: nach der Verurteilung.«⁵⁰

44 Vgl. Nilges, die diese Einheit des Textes im Rückgriff auf die Tradition römischer Rechtsrhetorik beschreibt: Yvonne Nilges, Schiller und das Recht, S. 77. Vgl. zur Erzähltechnik auch: Alexander Košenina, Recht – gefällig, S. 31; Achim Aurnhammer, Engagiertes Erzählen: »Der Verbrecher aus verlorener Ehre«, in: Schiller und die höfische Welt, hg. v. dems. et. al., Tübingen 1990, S. 254-270.

45 Vgl. zum Plädoyer Hans Gerd Rötzer, Schiller, Krünitz und »Der Verbrecher aus verlorener Ehre«, S. 209;

46 Vgl. Victor Lau, »Hier muß die ganze Gegend aufgeboten werden, als wenn ein Wolf sich hätte blicken lassen«, S. 106.

47 Vgl. Achim Aurnhammer, Engagiertes Erzählen, S. 269.

48 Cornelia Vismann, Drei Versionen des Schlussworts vor Gericht, S. 264.

49 Vgl. ebd.

50 Ebd.; Vgl. auch Peter Friedrich u. Michael Niehaus, Transparenz und Maskerade, S. 176. Die Mühen, einem solchen Versuch beizuwohnen, schildert Samuel Pepys: »And there I

Auch wenn Schillers Erzählung ihre letzten Worte demgegenüber vor das Urteil »des lesenden Publikums« verlegt, löst sich das erzählende Revisionsverfahren nicht gänzlich vom erzählten Gerichtsverfahren. Mit beidem vermittelt *Der Verbrecher aus verlorener Ehre* zwei temporal differenzierte Wahrnehmungsordnungen: Das nachträgliche Urteil und das nachträgliche literarische Verfahren folgen auf ein bereits vergangenes Gerichtsverfahren, das seinerseits auf die Taten und die Ergreifung Wolfs folgt. Die jeweiligen Verfahren bleiben hiermit als Verfahren sichtbar. Einem Kontrastbild gleich zeigt die Erzählung in Einem, wie sich das erzählende Verfahren gegen das erzählte Verfahren abhebt *und* wie es mit ihm verbunden ist. Das bedeutet zunächst, dass die einzelnen Reden in ihrer Selektion und Umordnung markierte Redeausschnitte bleiben. Auch wenn sie darin beobachtet werden können, wie sie auf das eine letzte Wort der Erzählung hinauslaufen, bilden sie es nicht schon von sich aus. Im Gegenzug stiftet der Rückgriff auf das Material des erzählten Verfahrens den intradiegetischen Realitätsbezug des erzählenden Verfahrens. Als von der Erzählung veröffentlichte Dokumente bezeugen sie, dass alles Hervorgebrachte wirklich so hervorgebracht wurde – nur in einer anderen Reihenfolge. Beide Momente gemeinsam ermöglichen es schließlich, das erzählte Verfahren und das erzählende Verfahren in ihrer jeweiligen Logik zu reflektieren: Die neuen Redemöglichkeiten des *Verbrechers aus verlorener Ehre* entwickeln sich nicht voraussetzungslos, sondern vor dem Hintergrund der auf der Ebene der *histoire* noch präsenten alten Redeordnung des Gerichts.

Betrachtet man die Sprechakte Wolfs nun darin, wie sie das Ende der Erzählung vorbereiten, zeigt sich, wie sie seine Begnadigungsbitte zu einer verhandlungsfähigen Rede machen: Anstatt im – vermeintlich – großen Moment vor der Hinrichtung wird sie sukzessive im Bekenntnis, dem Brief an den Fürsten und vor dem Richter ausgesprochen. Mit dieser Redeabfolge schlägt Schillers Erzählung eine Brücke zur zeitgenössischen Diskussion der Strafrechtsreformen. 1792, also zeitgleich zur Zweitveröffentlichung des *Verbrechers aus verlorener Ehre*, publiziert der Schiller freundschaftlich verbundene Karl Theodor von Dalberg seinen *Entwurf eines Gesetzbuches in Criminalsachen*,⁵¹ der die Begna-

got for a shilling to stand upon the wheel of a cart, in great pain, above an hour before the execution was done; he delaying the time by long discourses and prayers one after another, in hopes of a reprieve; but none came, and at last was flung off the ladder in his cloake« (Samuel Pepys, Diary: Thursday 21 January 1663/64, hg. v. Phil Gyford. Online abrufbar unter: <https://www.pepysdiary.com/diary/1664/01/21/> [26.5.2020]).

51 Zum Verhältnis zwischen Schiller und dem Staatswissenschaftler, Bischof und Kurfürsten Karl Theodor von Dalberg, Bruder des Mannheimer Theaterintendanten Wolfgang Heribert vgl. u.a.: Thomas Ulrich, Anthropologie und Ästhetik in Schillers Staat. Schiller im politischen Dialog mit Wilhelm von Humboldt und Carl Theodor von Dalberg, Frankfurt a.M. u.a., 2010. Auch wenn ein Großteil der Korrespon-

digungsbitte zwar hinter das abgefasste und ausgesprochene »Endurtheil« des Richters stellt, aber dennoch zu einem Teil des Verfahrens macht:

Wenn das Endurtheil gesprochen ist, so kann der Verbrecher eine anderweite schließliche Vertheidigung begehren. [...] Die Regierung ist in solchen Fällen alsdann die höchste Justizstelle; sie kann das Urtheil der Gerichte nicht schärfen, wohl aber mildern, doch immer nur in der Maaße, daß auf Verbrechen der Boßheit allemahl stärkere Strafen bleiben müssen, wie weiter unten vorkommen wird. Wenn dies geschehen, so kann der Verbrecher nochmalen um Begnadigung bey dem höchsten Landesherrn einkommen.⁵²

Zum einen wird die absolutistische Kabinettsjustiz hier durch das vorangegangene richterliche Urteil beschränkt. Zum anderen lässt die Einführung einer zweiten und dritten Prüfung nach dem »Endurtheil« das Gnadengesuch Gehör finden, bevor entschieden ist, ob die Hinrichtung wirklich stattfinden soll. Ist es so nicht mehr Teil der Strafzeremonie, sondern eines erweiterten Gerichtsprozesses, kann ohne Zeitdruck geprüft werden, ob der Bitte stattgegeben werden soll. Der richtende Leser des Schiller'schen Zweitverfahren befindet sich in der nämlichen Position: Er, der wie der Fürst kein Berufsrichter ist, soll anhand der vorgelegten »Akten« nicht mehr beurteilen, ob die Tat begangen wurde und ob sie bestraft werden soll, sondern ob die verhängte Strafe dem Fall angemessen ist.⁵³ Der Unterschied von Dalbergs *Entwurf* und Schillers Erzählung ist freilich, dass Letztere diese Möglichkeit anstatt in einer verfahrensrechtlichen Festlegung in dem subjektiven Akt Wolfs gründen lässt, der das Urteil, das in der Sache über ihn gefällt werden muss, antizipiert, um die Gewähr eines zweiten Gnadenurteils einzufordern.⁵⁴

Nachdem dieses neue letzte Urteil getroffen wurde, sieht Dalbergs *Entwurf* komplementäre Sprechakte von Richter und Geistlichem vor. Sobald das Urteil »feyerlich und öffenthlich« und »mit Ernst und Würde« begründet und be-

denz zwischen Dalberg und Schiller verloren gegangen ist (ebd., 253), kann Ulrich auf einen im fraglichen Zeitraum entstandenen Brief Schillers an Körner verweisen: »Aber auch ohne jede Privatrücksicht ist der Coadjutor ein überaus interessanter Mensch für den Umgang, mit dem man einen herrlichen Ideenwechsel hat. [...] Er hat meinen Geist entzündet, und ich, wie mir vorkam, auch den seinigen« (1. 3. 1790, in: Friedrich Schiller, Werke. Nationalausgabe Bd. 26, Briefwechsel. Schillers Briefe 1. 3. 1790-1794, hg. v. E. Nahler u. H. Nahler, Weimar 1992, 1-3, 2).

52 Karl Theodor von Dalberg, Entwurf eines Gesetzbuchs in Criminalsachen, Frankfurt a. M./Leipzig 1792, S. 48 f.

53 Vgl. Mark-Georg Dehrmann, Literarische Tribunale, S. 136.

54 Vgl. Sara Bangert und Klaus Müller Richter, »Nur Taten sind ihnen untertan«, S. 280.

kannt gemacht wurde,⁵⁵ sodass es – wie der Richter Schillers – »Vertrauen und Achtung« erwerben kann,⁵⁶ müsse sich

der Geistliche sogleich nach der Bekanntmachung des Urtheils [...] zu dem Verbrecher verfügen, und ihm durch sanftes und vernünftiges Zureden begreiflich machen, daß a) die Bestrafung der Verbrechen wegen öffentlicher Sicherheit nothwendig ist. Daß b) die Richter sehr ungern das Urtheil erlassen mussten. Daß ihm c) alle rechtliche Vertheidigungsmittel zugelassen worden. Daß d) er durch Reue und Gedult, und Unterwerfung in göttliche Vorsehung, sein Schicksal nicht nur in seinem Gemüthe lindern könne: sondern auch nur ein gutes wirkendes Beyspiel geben könne.⁵⁷

Ist der Angeklagte zum Tode verurteilt worden, »so beschäftigt sich der Seelsorger die drey letzten Tage hindurch, mit dieser christlichen und wohlthätigen Amtspflicht.«⁵⁸ Dalberg bestimmt genau, wie das Recht hier sprechen soll. Ob und wie es dabei zuhört, lässt er aber unbeachtet. Nach Vernehmung und Verurteilung gilt es nur noch, den Angeklagten mit dem Verfahren und seiner Strafe auszusöhnen. Das Sterbesakrament der Beichte, das ihm wie jedem anderen zusteht, bleibt unerwähnt: Auch wenn der Verurteilte nach dem Urteil noch mit dem Geistlichen sprechen kann, misst Dalberg dem keinerlei verfahrensrechtliche Bedeutung zu. Dementsprechend konsequent nennt sein *Entwurf* zwar keine Begnadigungsbitte und kein erzwungenes Geständnis vor der – wohlgemerkt öffentlichen – Hinrichtung, wohl aber eine Ansprache des Geistlichen nach ihr. Deren Redezweck wird wiederum eindeutig bestimmt: »[...] diese muß aber nicht dahin gerichtet seyn, durch Mitleiden den gemachten Eindruck zu schwächen, sondern vielmehr müssen die traurigen und unvermeidlichen Folgen des Lasters und der Verbrechen gezeigt werden.«⁵⁹ Dalbergs Vorkehrungen instruieren nicht darüber, was der Verurteilte vor seiner Hinrichtung sagen könnte und wie sich dies in das Deutungsmuster einer abschließenden Ansprache integrieren ließe. Gegenüber der von Foucault erinnerten Unregierbarkeit letzter Worte scheint der *Entwurf* darauf zu setzen, dass bereits die Weise des Urteilsspruches und seine pastorale Vermittlung den Verurteilten dahin führen, sein letztes Wort nicht zu einem dramaturgischen Problem seiner Hinrichtung zu machen.

Ebenso spart Schillers Erzählung mit der Hinrichtung Wolfs auch seine letzten Worte vor dieser aus. Komplementär zur unerprobten Verfahrensordnung

55 Ebd., S. 98.

56 Ebd., 100. Bei Schiller: S. 29.

57 Karl Theodor von Dalberg, *Entwurf eines Gesetzbuchs in Criminalsachen*, S. 101.

58 Ebd., S. 102.

59 Ebd.

Dalbergs konzentriert sie sich jedoch auf das vorhergehende Gehör des Angeklagten. Als Erzählung vermag sie die Bekenntnisse »gegen seinen geistlichen Beistand *und* vor Gerichte« funktional zu entdifferenzieren: Anstatt zweier passiver Redesituationen bildet seine Rede einen durchgängigen Vortrag, der einander widersprechende Erwartungen auf sich zieht und nach eigener Maßgabe erfüllt. Solange der Erzähler Wolf gewähren lässt, bleibt sie ununterbrochen, bestimmt selbst, was ihre Sache ist und benennt keine seiner Taten als Anführer der Räuberbande. Dergestalt steht sie schon strukturell quer zur Redesituation des Gerichts, in der die Erfüllung von Redeerwartungen streng koordiniert und kontrolliert wird. Wie das auf ihn folgende Strafrecht empfiehlt zwar auch Dalberg, dass der »Inquisitor« den »Delinquenten« auf seine Fragen »vollkommen ausreden zu lassen, indem aus eigener und vollständiger Aussage das meiste zu entnehmen ist«; auf Fragen, die »kurz, deutlich, einfach, zur Sache gehörend, weder listig noch suggestiv seyn« sollen; die aber dennoch nicht die Definitionsmacht darüber preisgeben dürfen, was die verhandelte Sache ist.⁶⁰ Demgegenüber legitimiert die spezifische Indifferenz der Adressaten des Bekenntnisses Wolfs, die Redemöglichkeiten des Rechts mit denen der Beichte zu kreuzen. Das offene Gehör der Beichte soll hier nicht im Rahmen eines unprotokollierten Zwiesgesprächs ohne verfahrensrechtliche Relevanz verbleiben, sondern vor Gericht, veröffentlicht und im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stattfinden.⁶¹

Mit der Rahmung wird Wolfs Gerichtsrede schließlich auch von den inhaltlichen Erfordernissen eines Geständnisses entbunden. Die grundlegende Entlastung besteht in der Weise ihres Wirklichkeitsbezugs: Um sein abschließendes Gnadengesuch vorzubereiten, beansprucht sie die kantische Rede-Freiheit, Anderen »bloß seine Gedanken mitzuteilen, ihnen etwas zu erzählen oder zu versprechen, es sei wahr und aufrichtig, oder unwahr und unaufrichtig«.⁶² Was er von den Ereignissen im Gefängnis und in der Stadt, seinen Wahrnehmungen und Einstellungen berichtet, kann nicht als Tat überprüft, sondern nur als erzählende Aussage beurteilt werden: »weil es bloß auf ihnen beruht, ob sie ihm glauben wollen oder nicht«.⁶³ Vor Gericht spricht er von etwas, was sich der

60 Ebd., S. 41. Zur richterlichen Kontrolle der ›Sache‹ vgl. Cornelia Vismann, *Medien der Rechtsprechung*, hg. v. A. Kemmerer u. M. Krajewski, Frankfurt a. M. 2011, S. 50 ff.

61 Damit wäre auch die Frage der literarischen Gattungen berührt, die Košenina pointiert fasst: »Insgesamt führen Schillers Erzähltechniken zu einer [...] Dramatisierung der Prosa, die neue, antimimetische Ästhetik der Darstellung verlebendigt das innere Geschehen performativ auf einem innovativen Theater der Seele« (Alexander Košenina, *Verbrecher aus Infamie. Eine wahre Geschichte (1786) / Der Verbrecher aus verlorener Ehre (1792)*, S. 309).

62 Immanuel Kant, *Metaphysik der Sitten*, AB 46.

63 Ebd.

vom Geständnis beanspruchten Unterscheidung von Wahrheit und Lüge entzieht. Sofern Wolfs Taten und seine Verantwortlichkeit für diese – auch mit der Beglaubigung des Erzählers, er habe keine weiteren Morde begangen – feststehen, hätte jede Lüge hier ohnehin nur einen begrenzten Ertrag. Er kann nicht mehr behaupten, jemand anders als »der Sonnenwirt« zu sein. Stattdessen lässt sich seine Aufrichtigkeit nur noch im Schein der Aufrichtigkeit wahrnehmen. Ebenso wenig, wie das Gericht überprüfen kann, ob seine Aussagen wahr sind, kann er es von sich aus beweisen. Das Risiko des Gerichts, einer unaufrichtigen Selbstdarstellung aufzusitzen, wird hier durch das Risiko des Angeklagten aufgewogen, fälschlicherweise unaufrichtig zu wirken.⁶⁴

Dergestalt verschiebt sich das Kriterium seines rhetorischen Erfolgs. Anstatt die eigene Perspektive mit den gegebenen und gesetzten Fakten übereinstimmen zu lassen, muss seine Selbstdarstellung innerlich stimmig sein und zeigen, dass er nicht »ohne Rettung für den Staat verloren war« (9). Wenn die Begnadigung nur demjenigen zuteilwerden soll, der wieder zum staatsbürgerlichen Subjekt wird, kann sie sich nicht auf mehr als das Versprechen stützen, dass das infame Subjekt diese Wandlung vollzieht; gerade das, was erst nach der Begnadigung wirklich bewiesen werden kann, muss allem Anschein nach bereits vorher möglich sein. Um dementsprechend glaubhaft zu machen, er wolle nur noch leben, »um den Staat zu versöhnen« (24 f.), stellt Wolfs Rede jenes staatsbürgerliche Subjekt antizipierend dar.⁶⁵ Hierfür verfolgt sie mehrere Strategien, in deren Mittelpunkt die Umdefinition seiner Lebensgeschichte steht. Anders als das Gericht es zuerst wahrnehmen muss, habe nicht der Wilddiebstahl, sondern dessen unverhältnismäßige Bestrafung ihn zum Verbrecher gemacht (vgl. 25).⁶⁶ Indem er seine Position als Angeklagter transzendiert, um als Fürsprecher einer künftigen Rechtsordnung aufzutreten, kann er aber nicht hierbei stehen bleiben. Zum Mord Roberts vermerkt er: »Bis hierher hatte ich auf Rechnung meiner Schande gefrevelt; jetzt war etwas geschehen, wofür ich noch nicht gebüßt hatte« (16). Wolf differenziert die von ihm gesetzte Ursache seines Status als Verbrecher von den daraufhin begangenen Verbrechen und markiert selbst, worin er nicht nur nach dem geltenden, sondern auch nach jedem künftigen Recht schuldig wäre.⁶⁷ Zudem gesteht er hiermit etwas, wonach er nicht gefragt wurde und bezeugt neben der Tat auch seine Fähigkeit zur Reue und verleiht der erfolgten Aussage Plausibilität, dass er auch als Anführer einer Räuberbande keine weiteren Morde verantwortet haben will. Die spätere Auslassung des Erzählers bean-

64 Vgl. Cornelia Vismann, *Drei Versionen des Schlussworts vor Gericht*, S. 270.

65 Dehrmann weist darauf hin, inwiefern das Sprachniveau des Briefs Wolf dem republikanischen Publikum annähert: Mark-Georg Dehrmann, *Literarische Tribunale*, S. 136.

66 Vgl. auch Sara Bangert u. Klaus Müller-Richter, »Nur Taten sind ihnen untertan«, S. 277.

67 Vgl. ebd., S. 281.

spricht dieses eine Geständnis dann, um eine weitere Umdefinition vorzunehmen: Anstelle seiner Taten als Räuber steht nun ein Verbrechen im Mittelpunkt, das sich primär gegen eine spezifische Person und nicht gegen den Staat und die Gesellschaft im Ganzen gerichtet hat.

Im Anschluss verfährt Wolfs Verteidigung selbst-gutachterlich. Anstatt sein früheres Wollen mit dem Gewollten zu begründen, beschreibt er, wie er das Gewollte wahrgenommen und verkannt hat; er erklärt seine Taten mehr, als dass er sie rechtfertigt.⁶⁸ Ohne dazu aufgefordert worden zu sein, beantwortet seine Schilderung just die Fragen, die die um 1800 stattfindende Psychologisierung des Strafrechts an den Angeklagten stellen will.⁶⁹ Mit Dalberg wären dies die Fragen nach: dem Vorsatz, der Planung, der »List«, der »Kühnheit« und der affektiven Motivation des Verbrechens; wie nach der »Erziehung«, dem »Lebenswandel«, den »Verstandes-Kräften«, der »Gemüthsart« und dem »Körperbau« des Verbrechers.⁷⁰ Im Einklang mit dem Diskurs der Strafrechtsreformen reagiert Schillers Erzählung auf das Problem, dass das bis dahin bestehende Desinteresse an den Lebens- und Tatumständen den Verbrecher nicht nur als Staatsbürger, sondern auch als »policeyliches« Wissensobjekt verloren gibt.⁷¹ Als Erzählung löst sie zudem die damit einhergehende neue hermeneutische Schwierigkeit, wie diese Umstände erfragt und gedeutet werden können; Wolfs Selbst-Gutachten benennt sie schlicht von selbst. Zugleich lässt ihn die freiwillige Befolgung der Frageanordnung die Inszenierung seiner Gegensouveränität aufgeben. Aus dem »gefährlichen Kerl, dem der Teufel zu Diensten stünde« (23), wird ein vaterloser, schwächlicher und gekränkter Eifersuchts- und Gelegenheitsmörder, der sich geradezu passiv zum Anführer einer Räuberbande hat machen lassen.⁷² An diese Selbst- schließt eine Rechtsreflexion an, die die Alternativen von Hinrichtung und Begnadigung vergleichend gegeneinander abwägt. In zumindest rhetorischer Hintanstellung seines Eigeninteresses vertritt Wolf auch hier Staatsinteressen. Er wolle gerade nicht um seiner selbst willen überleben und ob-

68 Vgl. Ethel Matala de Mazza u. Joseph Vogl, *Bürger und Wölfe*, S. 208.

69 Vgl. ebd., sowie Klaus Öttinger, *Schillers Erzählung »Der Verbrecher aus Infamie«*, S. 276; Harald Neumeyer, »Schwarze Seelen«. Rechts-Fall-Geschichten bei Pitaval, Schiller, Niethammer und Feuerbach, in: *iasl* 31 2006/1, S. 101-132, S. 107; Sara Bangert und Klaus Müller-Richter, »Nur Taten sind ihnen untertan«, S. 276.

70 Karl Theodor von Dalberg, Entwurf eines Gesetzbuches in Criminalsachen, S. 41 f.

71 Vgl. Klaus Öttinger, *Schillers Erzählung »Der Verbrecher aus Infamie«*, S. 267.

72 Den frühen Tod des Vaters und Wolfs Physiognomie benennt der Erzähler, vgl. S. 9 f. Für den Mord vgl.: »Just das war der Mensch, den ich unter allen lebendigen Dingen am gräßlichsten haßte, und dieser Mensch war in die Gewalt meiner Kugel gegeben« (15). Die Passivität beschreibt er in Bezug auf die vorangegangenen Ereignisse (»Was hat ein Mörder zu wagen«, (21) und in Bezug auf den Räuber: »Er schleppte mich mit Gewalt fort« (20).

wohl seine Hinrichtung zweifelsohne »ein Beispiel [...] für die Welt« (25) wäre, biete sie sicherlich keinen »Ersatz« (ebd.) seiner Taten: »Ich habe Fähigkeiten gezeigt, meinem Vaterland furchtbar zu werden, ich hoffe, daß mir noch einige übrig geblieben sind, ihm zu nützen« (ebd.). Zugleich wisse er, dass er nicht berechtigt sei, »mit der Gerechtigkeit Unterhandlung zu pflegen« und nur hoffen könne, dass in seinem besonderen Fall Gnade vor Recht ergeht (vgl. ebd.).⁷³

Wolf ist ein selbst-richtendes Subjekt.⁷⁴ Dass er das Wort ergreift, legitimiert er, indem er die Fragen, die ein reformiertes Gerichtsverfahren zu seiner Person hätte, von sich aus an sich selbst wendet und gemessen beantwortet. Als Rede, die noch hofft, das Urteil zu beeinflussen, versucht sie, ihr Anliegen begründend darzustellen. Gegenüber einem Gericht, das sich allein für ein Geständnis interessiert hätte, macht sie die Umstände seines Lebens und seiner Taten verhandlungsfähig, indem sie deren Relevanz setzt und einer intersubjektiven Rationalität zugänglich werden lässt. Sofern sie die Hinrichtung dennoch nicht verhindern konnte, muss sie schließlich doch das Vermächtnis Wolfs letzter erinnerten Worte bleiben. Hätte er sie tatsächlich noch auf dem Weg zum Schafott in dieser Weise hervorgebracht, wäre Dalbergs Gerichtsgeistlichen indessen die Aufgabe abgenommen worden, seine Hinrichtung zur staatstragenden Deutung seiner Verbrechen zu nutzen: Weil seine Rede »die traurigen und unvermeidlichen Folgen des Lasters und der Verbrechen« auf ihre Weise zeigt. Anders: In der Funktionsweise der Erzählung antizipiert und ersetzt Wolfs abschließendes Selbstbekenntnis die mögliche Redesituation vor seiner Hinrichtung und depotenziert das Interesse an ihr. Seine letzten erinnerten Worte überschreiben das Gedächtnis der Hinrichtung, die in Schillers Erzählung wo nicht als »verborgenste[r] Teil der Rechtssache«,⁷⁵ so doch als einer ihrer unbeachteten und vernachlässigten Momente erscheint.

73 Vgl. Jürgen Jacobs, Die republikanische Freiheit des Erzählers. Zu Schillers Verbrecher aus verlorener Ehre, in: *Erzählte Welt – Welt des Erzählens*, hg. v. R. Zymner Köln 2000, S. 151-160, S. 158.

74 Vgl. Martus, der dies darin aufschlüsselt, dass »Wolf [...] sich letztlich selbst verfolgt, sich selbst ausliefert, sich selbst erklärt und sein eigener Richter zu sein versucht« (Steffen Martus, *Verbrechen lohnt sich*, S. 246).

75 Michel Foucault, *Überwachen und Strafen*, S. 16.

IV. »unterrichtet [...] auch die Gerechtigkeit.«
– Legitimation durch Verfahren

Indem das erzählende Verfahren Wolfs Gnadengesuch zu legitimieren versucht, legitimiert es sich zugleich selbst. Hierzu bestimmen die Vorbemerkungen der Erzählung zwei verschiedene literarische »Behandlungsart[en]« (9) des Verbrechens. In der bisherigen »Behandlungsart« klaffe »eine Lücke zwischen dem historischen Subjekt und dem Leser, die alle Möglichkeit einer Vergleichung oder Anwendung abschneidet« (8). Schillers neue »Behandlungsart« wolle diese Lücke hingegen mindern, indem sie die verbrecherische »Handlung nicht bloß vollbringen, sondern auch wollen sehen« (ebd.) lasse. Aus der psychologischen Erkenntnis der Darstellungsweise gehe zudem der »Vorzug« eines Gerechtigkeitseffekts hervor: »weil sie den grausamen Hohn und die stolze Sicherheit ausrottet, womit gemeinlich die ungeprüfte aufrechtstehende Tugend auf die gefallne herunterblickt« (9). Es geht Schiller, so Košenina, darum »das öffentliche Bewusstsein zum Motor von Rechtsreformen zu machen. Erst wenn man versteht, durch welche psychologischen wie moralischen Ursachen und durch welche sozialen Umstände ein Mensch zum Verbrecher wird, können Justiz und Politik produktiv strafen und reintegrieren statt zu vergelten.«⁷⁶ Mit seiner inhaltlichen Setzung beschreibt Schiller zudem ein bestimmtes Wissen der Literatur: das Wissen darüber, dass und wie unterschiedliche Darstellungsverfahren ihren Gegenstand in seiner konkreten Erscheinungsweise hervorbringen und entscheiden, wie er wahrgenommen und beurteilt werden kann. Die grundlegende Affinität erzählender und gerichtlicher Verfahren – nachträgliche Beobachtungsordnungen menschlicher »Fälle« – versetzt die Literatur während des diskursiven Umbruchs der Strafrechtsreformen in die Lage, deren mögliche Effekte zu antizipieren. Ihr Interesse an den »Regeln und Verfahren, nach denen sich ein Äußerungszusammenhang ausbildet [...] und die Darstellungen diktiert, in denen er seine performative Kraft sichert«⁷⁷ wird in dem Moment außerliterarisch produktiv, da die bisherigen juristischen »Regeln und Verfahren« ihre Selbstverständlichkeit verloren haben.⁷⁸

Sigrid Köhler führt in Rückgriff auf Šklovskij und Luhmann aus, inwiefern dem Verfahren als einem »regelgeleiteten oder strukturierten Vorgang des Hervorbringens« eine »bedeutungskonstitutive« Funktion eignet, deren historische Entwicklung eine interdiskursive Formation zwischen Recht und Li-

76 Alexander Košenina, *Verbrecher aus Infamie. Eine wahre Geschichte (1786)/ Der Verbrecher aus verlorener Ehre (1792)*, S. 310.

77 Joseph Vogl, *Einleitung*, in: *Poetologien des Wissens um 1800*, hg. v. dems., 2. Aufl. München 2010, S. 13.

78 Vgl. Alexander Košenina, *Recht – gefällig*, S. 30.

teratur bildet.⁷⁹ Mit Blick auf Šklovskij erscheint die vorliegend beschriebene Antizipationsleistung der Literatur als Effekt ihres gesteigerten Formbewusstseins: »[...] die Kunst ist ein Mittel, das Machen einer Sache zu erleben; das Gemachte hingegen ist in der Kunst unwichtig.«⁸⁰ Dieses Formwissen der Literatur knüpft sich an ihre Distanzierung von referentiellen Wahrheitsansprüchen. Schillers Erzählung bringt ihren Fall nach den Maßgaben ihres eigenen Verfahrens hervor, der hier nicht nach seiner historischen Vorlage, sondern wiederum nach den Maßgaben des Verfahrens bewertet werden soll. Zugleich geht das gesteigerte Formbewusstsein der Erzählung mit der Distanzierung eines unmittelbaren normativen Geltungsanspruchs einher. Sofern für sie nicht die Bewilligung des Gnadengesuchs, sondern nur das Recht auf sein Gehör feststeht, macht sie das Eigenrecht ihres Verfahrens als Verfahren geltend. Insofern wäre mit Luhmann davon zu sprechen, dass die Wahrheit eines potenziellen Urteils hier lediglich eine Möglichkeit und nicht den Zweck des Verfahrens bildet.⁸¹ Der Zweck des gewährten Rederechts ist stattdessen, »Gründe für die Anerkennung von Entscheidungen« zu schaffen, sodass »Macht zur Entscheidung erzeugt und legitimiert, das heißt von konkret ausgeübtem Zwang unabhängig gemacht wird.«⁸² Indem das Gericht Wolf sprechen lässt, wird der ›konkret ausgeübte Zwang‹ zu einem vermittelten Zwang, der, anders als derjenige der Infamie, seine Anerkennung durch den Verurteilten erwartet.

Anstatt sie bloß zu reflektieren, beansprucht Schillers Erzählung die Legitimität ihres Verfahrens durch dessen konkreten Vollzug.⁸³ Dieser besteht in der narrativen Vermittlung des subjektiven Begehrens einer ungebundenen Gerichtsrede und dem Staatsinteresse regierbarer letzter Worte. Gerade indem die erzählerische Rahmung Wolf von der strikten Befolgung gerichtlicher Redeanweisungen entlastet, ist er in der Lage, sie freiwillig zu erfüllen. Luhmann zufolge sei ein »Verfahren [...] zwar im allgemeinen nicht motivkräftig genug, um den unterliegenden Entscheidungsempfängern eine Anerkennung oder gar eine Selbständerung abzugewinnen, aber es bringt sie jedenfalls zu einem: zu unbezahlter zeremonieller Arbeit.«⁸⁴ Angesichts des Gründungsparadoxes des Rechts auf den ›Appell‹ lässt Schillers Erzählung zwar umgekehrt die Verfahrensreform auf

79 Sigrid Köhler, Verstehen vor Gericht. Zum Verfahrensbegriff als diskursive Schnittstelle von Recht und Literatur in der Moderne, in: *Rechtstheorie* 35 (2004), S. 391-408, S. 394 f.

80 Viktor Šklovskij, Kunst als Verfahren [1916], in: *Russischer Formalismus. Texte zur allgemeinen Literaturtheorie und zur Theorie der Prosa*, hg. v. J. Striedter, 5. Aufl. München 1994, S. 3-35, S. 15.

81 Niklas Luhmann, *Legitimation durch Verfahren*, Frankfurt a. M. 1983, S. 25.

82 Ebd. Vgl. zum Aspekt des Urteils: Steffen Martus, *Verbrechen lohnt sich*, S. 251.

83 Vgl. zu dieser Besonderheit der Literatur: Sigrid Köhler, *Verstehen vor Gericht*, S. 408.

84 Niklas Luhmann, *Legitimation durch Verfahren*, S. 114.

die Selbständerung folgen. Dennoch gewinnt hier wie dort »die Frage des Gesprächsumfangs im Verfahren große Bedeutung. Ein Gericht, das den Beteiligten nur einige noch fehlende Informationen abverlangt und dann nach eigener Einsicht überraschend entscheidet, nutzt die Chancen der Legitimation nicht, die ein Verfahren bietet.«⁸⁵ Nur die Einbindung des Angeklagten kann dazu führen, dass er zwar nicht das über ihn gefällte Urteil notwendig bejaht, wohl aber gezwungen ist, »den dekorativen Rahmen und die Ernsthaftigkeit des Geschehens, die Verteilung der Rollen und Entscheidungskompetenzen, die Prämissen der gesuchten Entscheidung, ja, das ganze Recht [...] mit darzustellen und so zu bestätigen.«⁸⁶ Sobald das freie und eigene Wort des Angeklagten Teil der Verfahrensordnung ist, wird es durch ihren Zweck bestimmt. Nicht zuletzt gegenüber den literarisch-juridischen Genres der »Historischen Relationen« und der »Schafott-Diskurse« führt die formale Anerkennung und Rahmung der Rede Wolfs somit zur Depotenzenierung derjenigen Effekte, die sie als erzwungene oder verwehrte Rede gehabt haben könnte.

Sofern der Vollzug gerichtlicher Sprechakte nicht umhinkommt, das Recht und sein Verfahren performativ zu legitimieren, wären wirklich eigene Worte vor Gericht nur solche, die der Angeklagte von vornherein für sich behielte: »Unter dem Zwang zur Selbstartikulation«, so Vismann, werde das Recht zu schweigen, »zum ureigensten Recht gegenüber einer Justiz, die den Angeklagten leibhaftig will, mitsamt seinen Gesten und seiner eigenen Stimme.«⁸⁷ Unausgesprochene Worte müssen aber so eigen bleiben, dass sie für Andere schlichtweg nicht existieren. Innerhalb der genealogischen Beziehung zwischen dem letzten Wort vor der Hinrichtung und demjenigen vor dem Urteil zeigt das zuletzt übriggebliebene »Verteidigungsmittel, [...] nichts zu sagen«⁸⁸ einen grundlegenden Transformationsprozess an: Hier zu schweigen artikuliert einen letzten Rest der Möglichkeit zur Gegenseueränität im Recht; die nun aber so abstrakt bleiben muss, dass sie wortwörtlich nichts mehr sagt. Nach der Erteilung des Wortes zu sprechen bedeutet hingegen, die eigene Stimme mit dem Recht zu vermitteln und sich seiner bindenden Gewalt freiwillig zu überantworten, indem die Einbindung des Angeklagten ihn die Verbindlichkeit des Verfahrens anerkennen lässt. Demnach erscheint die Gewähr gerichtlichen Gehörs als Sprachreform »einer Ökonomie der Einschließung, die nichts und niemanden für den Körper des Staats verloren gibt und keine Werwölfe, nurmehr und alenthalben ›menschliche Monster‹ kennt.«⁸⁹ Folgt man der Logik dieser Sprach-

85 Ebd., S. 115.

86 Ebd., S. 114.

87 Cornelia Vismann, *Drei Versionen des Schlussworts vor Gericht*, S. 273 f.

88 Ebd., 273.

89 Ethel Matala de Mazza u. Joseph Vogl, *Bürger und Wölfe*, S. 217.

reform weiter, erscheint sie als eine im doppelten Sinne formale Anerkennungsrelation: Sofern sie auf der Form des Verfahrens beruht und sofern sie den von ihr ermöglichten Selbstaussdruck auf sein bloßes Gehör reduziert. Wenn Wolf am Ende der Erzählung dennoch darauf hofft, dass dem Fürsten »Gott einmal gnädig sein werde, so wie er mir jetzt gnädig sein wird«, bezeichnet er zuletzt die qualitative Dimension, die der formalen Anerkennung eignet: Zum einen werden der Fürst und die Richter des »lesenden Publikums« daran erinnert, »dass sie über jemanden zu Gericht sitzen, der (wie sie selbst) spricht, der ein Subjekt und damit ein Träger subjektiver Rechte ist«. ⁹⁰ Zum anderen bedeutet die Erinnerung, dass Subjekte hier über ein Subjekt urteilen sollen, auch, dass sie ein solches in ihrer Macht steht. ⁹¹ Es bleibt zu bedenken, dass das letzte Wort vor dem Urteil nicht das letzte Wort des Gerichtsverfahrens ist: Denn gerade in der Möglichkeit, noch einmal alles zu sagen, setzt es selbst die Zäsur, nach der das Urteil und seine Vollstreckung ihre Endgültigkeit in ihm versichert behaupten können. — In der Folge *dieses* Verfahrens. Wolfs Verweis auf Gottes Urteil lässt zugleich noch ein kommendes »jüngstes Gericht« erwarten, nachdem zuletzt alles gesagt sein wird: »Wie aber, wenn doch noch etwas zu sagen wäre?« ⁹²

90 Cornelia Vismann, *Drei Versionen des Schlussworts vor Gericht*, S. 265.

91 Vgl. ebd., S. 274.

92 Letzte Worte von: Hans Blumenberg, *Arbeit am Mythos*, Frankfurt a.M. 1979, S. 689. Nicht zuletzt danke ich Hendrik Blumentrath, Laura Emilia Forßbohm, Friedrich Haufe, Erika Meibauer, Fabian Steinhauer, Christiane und Ulrich Weber-Steinhaus für Zuspruch, Hinweise und Diskussionen.